

# Veröffentlichung der Vollversammlungsbeschlüsse vom 22. November 2023

Sitzung des Berufsbildungsausschusses vom 12.10.2023

Mit Schreiben vom 30.11.2023 hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg aufgrund § 106 Abs. 2 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 Nr. 10 der Handwerksordnung folgende Beschlüsse der Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg vom 22.11.2023 genehmigt (Az: WM42-42-342/92):

## Überbetriebliche Ausbildung für **Zahntechniker/Zahntechnikerin**

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Freiburg hat am 22. November 2023 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 12. Oktober 2023 gem. § 106 Abs. 1 Nr. 10, § 91 Abs. 1 Nr. 4 und § 44 der Handwerksordnung folgende 44. Änderung/Ergänzung des Lehrgangsprogramms der überbetrieblichen Unterweisungsmaßnahmen beschlossen:

### Legende

Lehgangsinhalte	Bezeichnung	Durchführung	Dauer in Wochen	Ausbildungsjahr	Lehgangsort	Bemerkungen
-----------------	-------------	--------------	-----------------	-----------------	-------------	-------------

Lehgangsinhalte: Kurzfassung der Lehgangsinhalte

Bezeichnung: offizielle Kursbezeichnung

Durchführung: frei: freies Angebot, Teilnahme freigestellt

obl.: Teilnahme verpflichtend

BFS: der Besuch der Berufsfachschule entbindet von der Verpflichtung zur Teilnahme an diesem Kurs

Wahlpflicht: aus den mit „Wahlpflicht“ gekennzeichneten Kursen muss eine festgelegte Anzahl Kurse besucht werden – die Auswahl trifft der ausbildende Betrieb

Dauer: Lehrgangsdauer in Wochen

Ausbildungsjahr: Lehrjahr, in dem der Kurs durchgeführt werden soll

Lehgangsort: Lehgangsorte, für die Durchführung der Lehrgänge

## Überbetriebliche Ausbildung für Zahntechniker/Zahntechnikerin

Einzugsgebiet: Handwerkskammer Freiburg gesamt			
Beschlüsse:	BBA: 12.10.2023	VV: 22.11.2023	Veröffentlichung DHZ: 19.01.2024
Abkürzungen:	obl.=obligatorisches Pflichtangebot, frei=freies Angebot, Wahlpflicht=es muss mind. einer der angebotenen Kurse belegt werden BFS = Berufsfachschule		

Lehrgangsinhalte	Bezeichnung	Durchführung	Dauer in Wochen	Ausbildungsjahr	Lehrgangsort	Bemerkungen
Kieferorthopädische Geräte und temporäre Interimsprothesen herstellen	ZAHN 1/23	obligatorisch	1	2.-4.	GA Freiburg	
Herausnehmbaren definitiven Zahnersatz als partielle Prothese herstellen	ZAHN 2/23	Wahlpflicht 2 aus 3	1	2.-4.	GA Freiburg	
Totalen Zahnersatz nach System herstellen	ZAHN 3/23	Wahlpflicht 2 aus 3	1	2.-4.	GA Freiburg	
CAD- und CAM-Techniken zur Herstellung zahntechnischer Werkstücke anwenden	ZAHN 4/23	obligatorisch	1	2.-4.	GA Freiburg	
Funktionellen ästhetischen Zahnersatz herstellen	ZAHN 5/23	Wahlpflicht 2 aus 3	1	2.-4.	GA Freiburg	
Keramik – Grundlagen	ZAHN 6/FR	freiwillig	1	2.-4.	GA Freiburg	
Fachkurs CAD-/CAM-Technik Teil 1 Herstellen von zahntechnischen Arbeiten im CAD-/CAM-Verfahren	ZAHN 7/FR	freiwillig	1	2.-4.	GA Freiburg	
Fachkurs CAD-/CAM-Technik Teil 2 Herstellen von komplexen zahntechnischen Arbeiten im CAD-/CAM-Verfahren	ZAHN 8/FR	freiwillig	1	2.-4.	GA Freiburg	
Überbetriebliche Ausbildung gesamt:		<u>Grundstufe:</u> 0 Wochen	<u>Fachstufe:</u> 4 Wochen	<b>Gesamt:</b>		<b>4 Wochen</b>

**obligatorisch:** Teilnahme verpflichtend vorgeschrieben: Zahn 1/23 und Zahn 4/23

**Wahlpflicht:** Jeder Lehrling muss mindestens zwei dieser drei Wahlpflichtkurse (Zahn 2/23; Zahn 3/23; Zahn 5/23) besuchen.



Lehrlinge fremder Kammern:

- Handwerkskammer Konstanz:  
Seit 1998 kommen auch die Lehrlinge der Handwerkskammer Konstanz in die Gewerbe Akademie Freiburg und absolvieren das gleiche ÜBA-Programm wie die Lehrlinge der Handwerkskammer Freiburg.  
Der Handwerkskammer Konstanz wird der landeseinheitliche Verrechnungssatz in Rechnung gestellt.  
Fahrt- und Internatskostenregelung obliegt der Handwerkskammer Konstanz.
- Handwerkskammer Mannheim und Karlsruhe:  
Die Kurse Zahn 6 FR, Zahn 7 FR und Zahn 8 FR können als freiwillige Kurse durch die Betriebe gebucht werden.

Ab September 2024 werden die Lehrlinge aus den Bezirken der Handwerkskammer Karlsruhe und Mannheim an die Gewerbe Akademie Freiburg überstellt und absolvieren hier die obligatorischen Kurse.  
Den Handwerkskammern Karlsruhe und Mannheim werden für die obligatorischen Kurse der landeseinheitliche Verrechnungssatz in Rechnung gestellt.  
Fahrt- und Internatskostenregelung obliegt den Handwerkskammern Karlsruhe und Mannheim.

Der Beschluss tritt am Tag nach der Veröffentlichung in der Deutschen Handwerkszeitung in Kraft.

Ausgefertigt am 14.12.2023

Handwerkskammer Freiburg

gez.  
Johannes Ullrich  
Präsident

gez.  
Christof Burger  
Vizepräsident

Veröffentlicht am 19.01.2024 in der Deutschen Handwerks Zeitung Nr. 1-2, S. 8 / Internet